

I. Vertragsgrundlagen

- Allen Akzent erteilten Aufträgen liegen in folgender Reihenfolge zugrunde: - das Angebot
• diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - die
Verdingungsordnung für Bauleistung - die
Honorarordnung für Ingenieure und Architekten
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

II. Vertragsinhalt

- Für alle Lieferungen und Leistungen sind nachstehende Bedingungen ausschliesslich massgebend. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von Akzent schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung von Akzent gilt als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

Angebot, Angebots- und Entwurfsunterlagen

- Akzent ist an ihr Angebot 20 Werktage ab Angebotsdatum gebunden.
- Die Angebote werden nach den Angaben des Auftraggebers und den von ihm und von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet. Für die Richtigkeit dieser Unterlagen, insbesondere derjenigen der Ausstellungsleitung, haftet Akzent nicht.
- Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich ausgeführt werden oder aufgrund fehlerhafter Unterlagen des Auftraggebers oder der Ausstellungsleitung erforderlich werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben, soweit nicht anders vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum der Akzent. Änderungen von Planungen, Entwürfen usw. dürfen nur von Akzent vorgenommen werden. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von Akzent weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich Akzent zurückzugeben.

IV. Vertragsschluss

- Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Akzent zustande. Erteilte Aufträge gelten aber auch dann als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang abgelehnt werden.

V. Preise

- Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes Gültigkeit.
- Zu den angegebenen Preise kommt, sofern im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt, die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Alle Preise verstehen sich rein netto ab Versandlager und schliessen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung usw. nicht ein.
- Die Angebotspreise gelten 4 Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser 4 Monate ist Akzent berechtigt, die Preiserhöhung der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Massgebender Zeitpunkt für die Preisberechnung ist dann der Zeitpunkt des Beginns der Ausführungsarbeiten. Der Auftraggeber kann jedoch vom Vertrag zurücktreten, wenn der bei Beginn der Ausführungen geforderte Preis mehr als 4 % über dem Preis bei Vertragsabschluss liegt.
- Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von Akzent zu vertreten sind, so ist sie berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Massgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Verrechnungssätze für Arbeitsstunden (einschliesslich Fahrt und Ladezeiten), Kfz-Geräte, Materialpreise und sonstige Preise der Akzent.

- Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, der Ausstellungsveranstalter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Bodenbeschaffenheit, auch dann termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungshelfen von Akzent sind, bedingt sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage gilt Ziffer V.S.

- Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung seiner Ausstellungsbeteiligung ausgeführt werden (Fullservice), werden gesondert berechnet. Für insoweit verauslagte Beträge ist Akzent berechtigt, eine Vorlageprovision zu berechnen. Akzent ist berechtigt, im Namen des Auftraggebers derartige Leistungen an Drittunternehmen zu vergeben.

- Planungen, Entwürfe und Zeichnungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart, auch dann kostenpflichtig, wenn im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung dafür kein besonderes Entgelt ausgewiesen worden ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Vertragsverhältnis nach Planung und Entwurfsfertigung eines Ausstellungsstandes endet. Berechnungsgrundlagen ist die Honorarrechnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

VI. Lieferzeit und Montage

- Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Liefertermin nur annähernd, sofern er nicht mit einem bestimmten Ausstellungsbeginn zusammenfällt.
- Mit vom Auftraggeber nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführungen verlieren auch fest vereinbarte Liefertermine die Verbindlichkeit.
- Treten von Akzent nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen sowohl bei Akzent als auch bei dessen Vorlieferanten oder Subunternehmern führen, auf, so ist Akzent berechtigt, für Rechnung des Auftraggebers Leistungen auszuführen oder in Auftrag zu geben, die zur Sicherung der termingerechten Fertigstellung und zur Beseitigung von Behinderungen beim Auf- und Abbau erforderlich sind.
- Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Fracht und Verpackung

- Die Erzeugnisse der Akzent reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Hat Akzent Frachttragung übernommen, so steht es ihr frei, entweder frachtfrei zu liefern oder die nach dem Vertrag vorgesehene Fracht zu vergüten. Gewünschte und von Akzent für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Teile des Auftraggebers, die bei der Herstellung und Montage verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angeliefert werden. Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.

VIII. Gefahrenübergang

- Jede Gefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, wenn die Ware den Betrieb der Akzent verlässt oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Leistung der Akzent gilt nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Auftraggeber als erfüllt.
- Der von Akzent unverschuldete Untergang auf dem Transport oder ein Abhandenkommen der angelieferten Materialien an der Montagestelle geht zu Lasten des Auftraggebers.

IX. Abnahme/Übergabe

- Hinsichtlich der Abnahme bzw. Übergabe gelten die Regelungen des § 12 VOB/B, mit der Massgabe, dass die Abnahme förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung zu erfolgen hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Es wird ausdrücklich anerkannt, dass ein Abnahmetermin bis 18.00 Uhr vor dem Tag des Messebeginnes oder eine Stunde vor Messebeginn nicht unangemessen ist.
- Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.
- Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme. Zahlungseinbehalte sind nur anteilig zulässig.

- Ist die Montage des Messestandes zu einem bestimmten Ausstellungstermin nicht vereinbart und nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungsanzeige die Leistung von Akzent nicht ab, so kann diese vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann Akzent 40 %, bei mietweiser Überlassung 60 % der Auftragssumme fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe vorliegt, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt Akzent vorbehalten.

- Ist die Leistungen der Akzent dem Auftraggeber mietweise überlassen, so hat auf Wunsch von Akzent unmittelbar nach Messebeendigung eine förmliche Übergabe der Mietgegenstände stattzufinden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Übergabetermin teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

X. Gewährleistung

- Die Haftung für Mängel beschränkt sich auf einen Zeitraum von längstens 6 Monaten seit Lieferung bzw. Eintritt des Leistungserfolges. Die Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist nicht.
- Erwirbt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand, so sind Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung bzw. Leistungen oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Empfang, Auslieferung bzw. Fertigstellung unmittelbar und schriftlich an Akzent anzuzeigen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Kenntniserlangung anzuzeigen.
- Wird der im Auftrag des Auftraggebers errichtete Messestand mietweise überlassen, sind die unter Ziffer 2 aufgeführten Beanstandungen unverzüglich, spätestens 6 Stunden vor Beendigung der Messe Akzent anzuzeigen.

- Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen von Akzent, ihr steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Erwirbt der Auftraggeber den Ausstellungsstand, so kann er Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind.

- Wird der Messe- und Ausstellungsstand mietweise überlassen, kann der Auftraggeber Gewährleistungsrechte nur bezüglich solcher Mängel geltend machen, die während der Mietzeit aufgetreten sind.

- Akzent kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachgekommen ist.

- Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starker Erwärmung oder unsachgemässe Lagerung oder unsachge-, mässe Behandlung entstehen.

- Zumutbare Abweichungen in Form, Massen, Farben und Beschaffenheit des Materials sind vertragsgemäss und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

- Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder Akzent die Feststellung der Mängel erschwert.

- Mängelansprüche aus der Besorgung von Lieferungen und Dienstleistungen von Fremdbetrieben (Fullservice) gegenüber Akzent sind ausgeschlossen, sofern Akzent nicht die Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.

- Die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hemmt oder unterbricht die Gewährleistungspflicht nicht.

- Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei grober Fahrlässigkeit wird der Schadensersatz auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt.

XI. Haftung

- Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben wird keine Haftung übernommen, sofern Akzent nicht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche Akzent gegenüber diesem verlangen.
- Akzent haftet nicht für das Gut des Ausstellers, es sei denn dass Verwahrung schriftlich bestätigt worden ist.
- Bei speziellen Rat- oder Auskunftserteilungsverträgen haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der vom Besteller zu zahlenden Gegenleistung.
- Sind lediglich Planung und Entwürfe Vertragsgegenstand, so ist keinerlei Haftung von Akzent begründet. Akzent steht insoweit nur dafür ein, dass sie selbst in der Lage ist, den geplanten bzw. entworfenen Ausstellungsstand zu errichten.
- Für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige Leistungen wird nicht gehaftet.

6 Akzent haftet nicht für die Richtigkeit der vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen oder der von den jeweiligen Ausstellungsleitungen bereitgestellten Unterlagen. Die insoweit von der Ausstellungsleitung gemachten Vorbehalte werden auch vom Auftragnehmer in Anspruch genommen.

7 Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und auch unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Akzent. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8 Der Auftraggeber haftet für alle ihm leih- und mietweise überlassenen Gegenstände einschliesslich des Ausstellungsstandes insgesamt, sofern weitweise Überfassung vereinbart ist, bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten bzw. bei Verlust bis zur Höhe des Neubeschaffungswertes. Dies gilt auch für das Werkzeug und das Montagezubehör von Akzent, sofern der Auftraggeber dies in Verwahrung nimmt.

XII. Versicherung

1 Für von Akzent veranlasste oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut in Höhe des Neubeschaffungswertes, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers versichert.

2 Transportschäden sind Akzent sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken, bei Bahntransport muss eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden sofort verlangt und an Akzent eingesandt werden.

3 Von Akzent aufgrund schriftlicher Bestätigung zur Einlagerung übernommenes Gut des Auftraggebers wird von Akzent auf Kosten des Auftraggebers für die Dauer der Einlagerung in Höhe des Neubeschaffungswertes gegen Brand, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl versichert.

4 Sollen Akzent übergebene Arbeits- und Herstellungsunterlagen wie Originale, Zeichnungen, Negative usw. gegen irgendeine Gefahr versichert werden, so hat der Auftraggeber diese Versicherung zu veranlassen. Für den Untergang oder das Abhandenkommen derartiger Unterlagen haftet Akzent nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

5 Es ist Sache des Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Messe- und Ausstellungsstand während der Auf- und Abbauzeit und der Dauer der Veranstaltung gegen Verlust und Beschädigung, gleich welcher Art, zu versichern. Zweckmässigerweise wird er bei Montagen ausserhalb des Betriebsitzes von Akzent deren Werkzeug und Montagezubehör in diesen Versicherungsschutz mit einbeziehen.

XIII. Kreditgrundlage

1 Voraussetzung der Leistungspflicht von Akzent ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden, so ist Akzent zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Akzent ist in diesen Fällen vor Auslieferung bzw. Fertigstellung des Messe- und Ausstellungsstandes bzw. der Waren berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu erlangen. Hinsichtlich der Höhe gilt die Regelung unter Ziffer IX.4.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1 Ist zwischen den Parteien der Erwerb der Lieferungen und Leistungen der Akzent vereinbart, so bleiben sämtliche Liefergegenstände bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum der Akzent.

2 Akzent ist zur Weiterveräusserung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware schon jetzt an Akzent ab. Akzent nimmt diese Abtretung an.

Auf Verlangen hat der Auftraggeber Akzent die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für Akzent vor, ohne dass für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht Akzent gehörenden Waren und Gegenständen steht Akzent der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber Akzent im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und dieses unentgeltlich für Akzent verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräussert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräussert wird.

4 Über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber Akzent unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Gerät der Auftraggeber in Vermögensverfall bzw. Zahlungsschwierigkeiten, so ist der Auftraggeber nicht mehr berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräussern. Der Auftraggeber ist auf Verlangen von Akzent verpflichtet, dieser die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich zurückzugeben.

XV. Schutzrechte, Entwürfe, Zeichnungen usw.

1 Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten im Eigentum der Akzent, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind, es sei denn, die vertraglich vereinbarte Leistung der Akzent umfasst lediglich die Entwurfsfertigung. In jedem Fall bedarf die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten der Schriftform.

2 Änderungen von Planungen, Entwürfen usw. dürfen nur von Akzent vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Unterlagen in das Eigentum des Auftraggebers gelangt sind, es sei denn, die ausschliesslichen Nutzungsrechte daran wurden schriftlich übertragen. Akzent ist stets berechtigt, ihre Unterlagen zu signieren und damit zu werben.

3 Für den Fall, dass der Auftraggeber die unter Ziffer I genannten Unterlagen ohne Zustimmung der Akzent vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich macht, ist Akzent berechtigt, pauschalierten Schadensersatz nach Massgaben der Ziffer IX.4. dieser Bedingungen geltend zu machen.

4 Für die Ausführungen von Aufträgen nach vom Auftraggeber gegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Akzent ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Herstellung und Lieferung ausgehängigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen.

5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Akzent von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.

XV. Zahlungsbedingungen

1 Der Rechnungsbetrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.

2 Bei langfristigen Aufträgen oder bei einem höheren Auftragswert ist Akzent, sofern keine anderweitige Regelung getroffen ist, berechtigt, Zwischenrechnungen auszustellen oder Teilzahlungen zu verlangen. Bei Objekten über 50.000 DM werden von der Auftragssumme 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 als Zwischenrechnung und 1/3 bei Standübergabe fällig.

3 Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten angenommen. Erfolgt die Zahlung mit Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Diskontierung und Einziehung. Akzent ist nicht verpflichtet, hereingenommene Wechsel zu protestieren.

4 Bei Zahlungsverzug nach Mahnung ist Akzent berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugschadensersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Grossbanken zu verlangen (mindestens aber 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz). Akzent ist nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziffer IX.4.

XVI. Aufrechnung und Abtretung

1 Eine Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen ist für den Auftraggeber ausgeschlossen.

2 Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von Akzent übertragbar. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen nach Planung und Entwurfsfertigung eines Ausstellungsstandes durch Akzent das Vertragsverhältnis endet.

XVII. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen, personenbezogenen Daten, ganz gleich ob sie von Akzent selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

XVIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus den Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist nach Wahl von Akzent der Sitz der Akzent oder München, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht

Schlussbestimmung:

Sollte eine Bestimmung im Vertrag unwirksam oder nichtig sein, bleibt der Vertrag im übrigen bestehen.